

Merkblatt zum Strafregisterauszug

Privatauszug und Sonderprivatauszug

Für die Arbeit mit vulnerablen Personen ist bei der Personalselektion erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt. Die Charta Prävention zur Vorbeugung von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen weist explizit darauf hin.

Bei der Abklärung der persönlichen und fachlichen Eignung von Bewerbenden gehört die Einforderung eines Strafregisterauszugs heute zum üblichen Vorgehen bei der Personalauswahl. Zunehmend fordern kantonale Bestimmungen, dass Institutionen von Mitarbeitenden, die mit Personen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf arbeiten, periodisch die Vorlage eines aktuellen Auszugs verlangen müssen.

Es existieren zwei verschiedene Strafregisterauszüge:

- **Der Privatauszug**
gibt Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener bis zum Ablauf bestimmter Fristen.
- **Der Sonderprivatauszug**
gibt nur Auskunft über Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten. Die Dauer des Verbots wird im Einzelfall festgelegt und kann deshalb variieren.

Übersicht und Bestellmöglichkeiten

- Einen schriftlichen **Privatauszug** aus dem Strafregister kann **jede Person** für sich selbst bestellen. Kosten CHF 17.-
- Ein schriftlicher **Sonderprivatauszug** aus dem Strafregister wird nur für spezielle Tätigkeiten (siehe oben) gewährt. Er ist **nur mit einer besonderen schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers** oder einer Organisation (bei ausserberuflichen Kontakten) erhältlich. Kosten CHF 17.-

Ausführliche Informationen zur gesamten Thematik sowie zu den Bestellmöglichkeiten finden Sie unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/uebersicht_de

Prüfung der Echtheit von Strafregisterauszügen

Wir empfehlen, die Echtheit zu prüfen. Dies ist online möglich:

https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/ueberpruefen/ueberpruefen_de

Haltung und Empfehlung von ARTISET

Eine erhöhte Aufmerksamkeit bei der Personalgewinnung in unseren Branchen ist angesagt. Der als üblicher Strafregisterauszug bekannte Privatauszug als Anstellungsvoraussetzung erscheint für die Abklärung bei der Personalgewinnung angemessen.

Der spezifisch auf ein Berufs-, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot fokussierte Sonderprivatauszug ergänzt den klassischen Strafregisterauszug mit weiteren Angaben, die für unsere Branchen eine Wichtigkeit haben. Dies gilt umso mehr als im Privatauszug ein Urteil nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr ersichtlich ist, während dieses im Sonderprivatauszug weiterhin erscheint, weil das Verbot noch andauert. Die eingeschränkte Zugriffsmöglichkeit auf den Sonderprivatauszug, welcher nur auf Wunsch des Arbeitgebers ausgestellt wird, garantiert für die einzelnen Personen einen möglichst hohen Datenschutz.

Um Unsicherheiten zu vermeiden und einen möglichst grossen Schutz für vulnerable Personengruppen gewährleisten zu können, empfiehlt ARTISET, beide Strafregisterauszüge einzufordern.

ARTISET | 26.5.2023